

## Anlage 1

### **71. Änderung des Flächennutzungsplans „Ehemalige Blücher-Kaserne“ der Stadt Aurich (Entwurf)**

**Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der Flächennutzungsplanänderung**

**(Stand: Juni 2024)**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Anlage 1</b> .....	<b>1</b>
<b>71. Änderung des Flächennutzungsplans „Ehemalige Blücher-Kaserne“ der Stadt Aurich (Entwurf)</b> .....	<b>1</b>
<b>Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der Flächennutzungsplanänderung (Stand: Juni 2024)</b> .....	<b>1</b>
<b>Liste der beteiligten TöB</b> .....	<b>5</b>
<b>Liste der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit</b> .....	<b>8</b>
<b>Landesplanung, Regionalplanung und Landkreis</b> .....	<b>9</b>
Landkreis Aurich, [20.07.2023] .....	9
<b>Verkehr</b> .....	<b>13</b>
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, [22.06.2023] .....	13
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, [22.07.2023] .....	14
LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht, [23.06.2023] .....	15
<b>Natur und Umwelt</b> .....	<b>16</b>
NABU Gruppe Aurich, [20.07.2023].....	16
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, [30.06.2023] .....	17
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, [20.06.2023].....	19
Niedersächsische Landesforsten, [06.07.2023] .....	19
<b>Denkmalschutz</b> .....	<b>25</b>
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Oldenburg/ Bauordnung, Baudenkmalpflege, [27.06.2023].....	25
Ostfriesische Landschaft, [18.07.2023].....	26
<b>Gewerbe, Handel und Industrie</b> .....	<b>27</b>

Industrie- und Handelskammer, [07.07.2023] .....	27
<b>Sicherheit und Ordnung</b> .....	<b>28</b>
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr, Bonn [15.06.2023] .....	28
<b>Energieversorgung</b> .....	<b>28</b>
Gassco AS - Zweigniederlassung Deutschland, [14.06.2023] .....	28
Avacon Netz GmbH, [14.06.2023] .....	29
TenneT TSO GmbH, [14.06.2023] .....	30
Gasunie Deutschland Transport Service GmbH, [15.06.2023] .....	30
EWE Netz, [16.06.2023] .....	30
GASCADE Gastransport GmbH, [28.06.2023] .....	33
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, [17.07.2023] .....	34
<b>Telekommunikation</b> .....	<b>36</b>
Vodafone GmbH, [17.07.2023] .....	36
Pledoc [14.06.20223] .....	37
Telekom, [06.07.2023] .....	38
<b>Nachbargemeinden</b> .....	<b>40</b>
Samtgemeinde – Stadt Esens, [19.06.2023] .....	40
Gemeinde Großheide, [15.06.2023] .....	40
<b>Sonstiges</b> .....	<b>41</b>
OOWV Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, [06.07.2023] .....	41
Erster Entwässerungsverband Emden [16.06.2023] .....	41
Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland [30.06.2023] .....	42

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), [13.07.2023] ..... 42

Einwender\*in, [] ..... 44

## Liste der beteiligten TöB

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen Einwände oder Hinweise zum Entwurf des Flächennutzungsplanes geäußert:

1	PLEdoc GmbH	14.06.2023
2	TenneT TSO GmbH	14.06.2023
3	Gassco AS, Zweigniederlassung Deutschland	14.06.2023
4	Avacon Netz GmbH	14.06.2023
5	Gasunie Deutschland Transport Service GmbH	15.06.2023
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr, Bonn	15.06.2023
7	Gemeinde Großheide	15.06.2023
8	EWE-netz	16.06.2023
9	Erster Entwässerungsverband Emden	16.06.2023
10	Samtgemeinde-Stadt Esens	19.06.2023
11	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	20.06.2023
12	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	22.06.2023
13	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht	23.06.2023
14	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Oldenburg	27.06.2023
15	GASCADE Gastransport GmbH	28.06.2023
16	Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland	30.06.2023
17	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	30.06.2023
18	Niedersächsische Landesforsten	06.07.2023

19	Telekom	06.07.2023
20	OOWV Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband	06.07.2023
21	Industrie- und Handelskammer	07.07.2023
22	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	13.07.2023
23	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	17.07.2023
24	Vodafone	17.07.2023
25	Ostfriesische Landschaft	18.07.2023
26	Landkreis Aurich	20.07.2023
27	NABU	20.07.2023
28	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen	25.07.2023

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert. Es wird daher davon ausgegangen, dass sie der Planung zustimmen:

	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Außenstelle Aurich	
	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),	
	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems,	
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	
	Polizeiinspektion Aurich/Wittmund	
	Staatliches Baumanagement Ems-Weser	
	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD)	
	Ev.-luth. Kirchenkreisamt Aurich	
	Kath. Gemeindepfarramt	
	Deutsche Post AG	
	Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V.	

	Evangelisch-Reformierte Kirche Aurich	
	Handwerkskammer	
	Landschafts- und Kulturbauverband Aurich	
	Bund für Umwelt- und Naturschutz	
	Jägerschaft Aurich e. V.	
	Freiwillige Feuerwehr	
	Gemeinde Friedeburg	
	Gemeinde Dunum	
	Gemeinde Großefehn	
	Gemeinde Ihlow	
	Gemeinde Südbrookmerland	
	Radverkehrsbeauftragte Herr Frank Patschke	
	Samtgemeinde Holtriem	
	Sielacht Esens	
	Sielacht Wittmund	
	"Staatl. Baumanagement Region Nord-West	
	Stadt Wiesmoor	
	Stadt Wittmund	
	Amt für regionale Landesentwicklung Weser- Ems, Staatliche Moorverwaltung	
	Verkehrsverein Aurich	
	Imkerverein Aurich e.V.,	
	Bezirksfischereiverband Ostfriesland e.V.,	
	Stadt Emden	

	Stadt Norden	
	Stadt Leer	
	Landkreis Wittmund	
	Bischöfliches Generalvikariat	
	Bundesforstamt	
	Entwässerungsverband Aurich,	
	I. Entwässerungsverband Emden	
	Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland	
	FD 13 Wirtschaftsförderung, im Hause	
	FD 14 NRB Liegenschafts- und Gebäudemanagement, im Hause	
	FD 15 NRB Stadtentwässerung	
	FD 22 Tiefbau	
	FD 23 Bauordnung, FD 23 Denkmalpflege	
	FD 24 Bauverwaltung	
	FD 26 Klima, Umwelt und	
	FD 33 Bildung / Kultur	
	SG 32.1 Ordnungswesen	

### Liste der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

	keine	
--	-------	--

Im Folgenden sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die sich zur Planung geäußert haben aufgeführt, die Texte geben den Inhalt der Originalstimmungen wieder, wurden aber zur besseren Lesbarkeit neu geordnet und ggf. teilweise gekürzt.

## Landesplanung, Regionalplanung und Landkreis

### Landkreis Aurich, [20.07.2023]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	<p>Abfall- und bodenrechtliche Hinweise:</p> <p>Ich weise darauf hin, dass auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Folgendes zu berücksichtigen ist:</p> <p>Es sind derzeit noch weitere Untersuchungen bezüglich der aktuellen Altlastensituation auf dem Gelände der ehemaligen Blücherkaserne erforderlich. Insbesondere im vorderen Bereich wurden im Rahmen von Baugrunduntersuchungen erhebliche Belastungen, teilweise &gt; LAGA Z2 festgestellt. Im hinteren Teilbereich konnten die vermuteten Belastungen aus bodenschutzrechtlicher Sicht durch Detailuntersuchungen ausgeräumt werden. Bezüglich der weitergehenden Untersuchungen ist eine Abstimmung zwischen der Stadt Aurich und der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich erforderlich. Sobald die Ergebnisse dieser Untersuchungen bei der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vorliegen, kann eine abschließende bodenschutzfachliche und abfallrechtliche Stellungnahme dazu abgegeben werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abfall- und Bodenschutzrechtliche Belange werden nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan), sondern auf Ebene verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) behandelt, sofern nicht grundsätzliche Bedenken gegen eine Entwicklung oder Änderung des Entwicklungsziels bestehen.</p> <p>Im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 393 „Ehemalige Blücher-Kaserne“ kann erneut eine Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2	<p>Das Kapitel „Altlasten“ unter Ziffer 8. in der Begründung zum Flächennutzungsplan ist zu beachten.</p> <p>Weiterhin bitte ich um Beachtung der im September 2019 veröffentlichten DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“. Diese DIN-Norm gibt eine Handlungshilfe zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt damit auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert somit die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen.</p> <p>Folgende Hinweise sind in den Flächennutzungsplan mit aufzunehmen bzw. um diese ergänzen:</p> <p>1. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.</p> <p>Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ggf. sind weitere Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bodenschutzfachliche Belange werden nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan), sondern auf Ebene verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) behandeln.</p> <p>Im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 393 „Ehemalige Blücher-Kaserne“ kann erneut eine Stellungnahme mit Hinweisen zur Beachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abgegeben werden.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>2. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.</p> <p>3. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.</p> <p>4. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z. B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.</p> <p>5. Wenn im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert &gt; Z 0 bis ≤ Z 2 ist unter Beachtung der Verwertungsvorgaben der LAGA-Mitteilung 20 und mit Zustimmung nach einzelfallbezogener Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Land-</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>kreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.</p>	
3	<p>Sollte ein Bodenauftrag auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt sein, ist Folgendes zu beachten:</p> <p>Sollte eine Bodenverwertung auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt werden, weise ich darauf hin, dass ein Bodenauftrag auf landwirtschaftliche Flächen nur zulässig ist, wenn die Bodenfunktion und dadurch die Ertragsfähigkeit nachhaltig gesichert, verbessert oder wiederhergestellt wird. Erfüllt die Aufbringung keinen nachvollziehbaren Nutzen, kann diese von der zuständigen Abfallbehörde als unzulässige Abfallbeseitigung geahndet werden.</p> <p>Ein Bodenauftrag ist in der Regel genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss bei der zuständigen Baubehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt beantragt werden. Der Antrag wird bodenschutz-, wasser-, bau- und naturschutzrechtlich geprüft. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen sollte die Landwirtschaftskammer als landwirtschaftliche Fachbehörde mit eingebunden werden. Baugenehmigungsfrei sind im Außenbereich nur Bodenaufträge unter 300 m<sup>2</sup> Fläche, die mit nicht mehr als 3 m Höhe aufgetragen werden. Die Vorgaben des Abfall- und Bodenschutzrechts sind unabhängig von einer Genehmigungspflicht einzuhalten. Geeignet ist nur Bodenmaterial, das keine bodenfremden mineralischen Bestandteile (z.B. Beton, Ziegel, Keramik) und keine Störstoffe (z. B. Holz, Glas, Kunststoff, Metall) enthält.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplanes befinden sich keine landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung sollen die Schadstoffgehalte in der durch eine Auf-/Einbringung entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung nicht überschreiten. Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen sollte Bodenmaterial zur Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen nur angenommen werden, wenn die Schadlosgkeit des Materials durch entsprechende Prüfberichte eines akkreditieren Labors belegt wird. Die Probenahme ist durch sach- und fachkundiges Personal vorzunehmen. Hinsichtlich der physikalischen Eigenschaften – insbesondere der Bodenart – gilt der Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“. In begründeten Einzelfällen, z.B. zur Erhöhung der Wasserspeicherkapazität auf sandigen Standorten, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.</p>	

## Verkehr

### Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, [22.06.2023]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	<p>Gegen das vorgenannte Bauvorhaben der Stadt besteht aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.</p>	<p>Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, [22.07.2023]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Juli 2023).</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p> <p>§ 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>"Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.</p> <p>Auf meiner Behördeninternetseite <a href="http://www.baf.bund.de">www.baf.bund.de</a> steht eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3DVorprüfungsanwendung bereit. Damit kann geprüft werden, ob ein Bauwerk oder ein Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegen.</p>	

### LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht, [23.06.2023]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	<p>Die im Internet bereitgestellten Unterlagen zu der o.g. Bauleitplanung der Stadt Aurich haben wir durchgesehen.</p> <p>Die Belange der nichtbundeseigenen Eisenbahnen werden durch dieses Bauleitplanverfahren nicht berührt.</p>	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen die 71. Änderung des Flächennutzungsplans "ehemalige Blücher-Kaserne" der Stadt Aurich keine Einwände.	

## Natur und Umwelt

### NABU Gruppe Aurich, [20.07.2023]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	<p>Wie bereits aus der Stellungnahme des NABU zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 393 „Ehemalige Blücher Kaserne“ und zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes zu schließen gewesen ist, erhebt der NABU keine Bedenken gegen die 71. Änderung der Flächennutzungsplanung der Stadt Aurich.</p> <p>In welchem Umfang die Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes letztlich Berücksichtigung finden, ist detailliert erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abzuklären.</p> <p>Der NABU bittet um eine weitere Beteiligung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung.</p>	<p>Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, [30.06.2023]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	<p>Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß § 29(3) NWG (RdErl. d. MU v. 06.03.2018 – 23-62018 -, Nds. MBl. Nr. 10/2018):</p> <p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt bei sorgsamer Umsetzung der Planungen nicht erwartet werden, ein Oberflächenentwässerungskonzept vorliegt und Aussagen zur Schmutzwasserentsorgung sowie zur Löschwasserversorgung getroffen wurden.</p> <p>Wie in unserer ersten Stellungnahme vom 30.06.2022 beschrieben, sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:</p> <p>Bei der Umnutzung des aufgegebenen Militärstandortes ist ein sorgsamer Umgang mit den auf dem Gelände sich befindenden zahlreichen Feuerlöschbrunnen und dem Förderbrunnen (alle verfiltert im Hauptgrundwasserleiter) einschließlich Wasserwerk sicherzustellen. Wie im Detail der Umgang bzw. eine Folgenutzung der Einrichtungen (Löschwasserversorgung, Trinkwassernotversorgung usw.) vorgesehen ist, ist den bisherigen Planunterlagen und Erläuterungen nicht zu entnehmen. Eine Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde wird empfohlen.</p> <p>Auf dem Gelände wurden zahlreiche Altlastverdachtsflächen ausgewiesen (M&amp;P Geonova 2013). Auch in diesem Zusammenhang sind Gewässerbelastungen durch abgestimmte Sanierungskon-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung und Konzeptionierung der Löschwasserversorgung betreffen die nachfolgenden Verfahren.</p> <p>Die Planungen zur Behandlung des Regenwassers erfolgt in enger Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden. Die Altlasten werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>zepte auszuschließen. Da das Gutachten bzw. entsprechende Sanierungskonzepte den Unterlagen nicht zu entnehmen sind, können zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Hinweise erfolgen.</p>	
2	<p>Stellungnahme als TÖB:</p> <p>Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p> <p>Anlagen des GBIII Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) sind betroffen!</p> <p>Auf dem Planungsgelände betreibt der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) seit vielen Jahren eine Grundwassermessstelle und erhebt dort den Grundwasserstand für den Bereich der Stadt Aurich (Daten können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden). Die Bauplanung sieht eine Überbauung der Grundwassermessstelle durch eine Straße vor. Eine Erhaltung der Messstelle Unterflur wäre zwar möglich, ist aufgrund unserer Bedenken hinsichtlich des Arbeitsschutzes unserer Mitarbeiter jedoch nicht gewünscht. Wir bitten um den ordnungsgemäßen Rückbau der Grundwassermessstelle durch den Grundstückseigentümer sowie um die rechtzeitige Information über den Zeitpunkt des Rückbaus, so wir das darin befindliche Messgerät ohne Beschädigung entfernen können.</p> <p>Da wir die o.g. Grundwassermessstelle aus den o.g. Gründen aufgeben werden, sind wir sehr daran interessiert Ersatz für diese Messstelle zu schaffen. Naheliegend ist für uns zu diesem Zweck</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer Grundwassermessstelle wird im nachfolgenden Verfahren in der Begründung des Bebauungsplans ergänzt und auf eine Überplanung beziehungsweise einer möglichen unabdingbaren Verlegung hingewiesen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen infrastruktureller Neuordnung von Versorgungsleitungen mit in die Planung integriert.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>ein Umbau eines vorhandenen Feuerlöschbrunnens. Um zu prüfen, ob sich einer dieser Brunnen als Grundwassermessstelle eignen, sind konkrete Planungen hilfreich, aus denen hervorgeht, welche der Feuerlöschbrunnen erhalten bleiben und ob diese für einen Umbau als Grundwassermessstelle zu Verfügung stehen. Auch würden uns weitere Informationen zu den Feuerlöschbrunnen, wie z.B. Schichtenverzeichnisse und Ausbaudaten, ebenfalls dabei unterstützen. Falls entsprechende Unterlagen vorhanden sind, bitten wir Sie, uns diese zu Verfügung zu stellen.</p>	

### Landwirtschaftskammer Niedersachsen, [20.06.2023]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.

### Niedersächsische Landesforsten, [06.07.2023]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	<p>Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in 5.1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes),</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p> <p>Nördlich der Planfläche bzw. des Flurstücks 19/34/37 stockt entlang der gesamten Flurstücksgrenze Wald i. S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) auf. Es handelt sich dabei um ein größeres Waldgebiet, welches sich im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten befindet. Nachrichtlich sei Ihnen mitgeteilt, dass der Ansprechpartner für alle eigentumsrechtlichen Fragen das Nds. Forstamt Neuenburg ist.</p> <p>Nach der Betrachtung des Luftbildes ist des Weiteren davon auszugehen, dass sich auf der Planfläche entweder kleinere Gehölzflächen befinden, die selbständig Wald i. S. des § 2 (3) NWaldLG sind oder Gehölze, die Wald i. S. des § 2 (3) NWaldLG sind, da sie mit angrenzendem Wald eine Einheit bilden. Waldflächen werden durch sie hindurchführende Flurstücksgrenzen nicht geteilt. Die Waldeigenschaft kann durch die Umgestaltung einer Waldfläche in eine andere Nutzungsart verloren gehen. Die Überführung einer Waldfläche in eine andere Nutzungsart stellt dann eine Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG dar und wäre durch die Waldbehörde zu genehmigen.</p>	<p>Die nachrichtliche Übernahme von Waldflächen im nachfolgenden Verfahren wird geprüft und ggf. in den Plan übernommen. Eine Festsetzung neuer, also nicht bestehender Waldflächen ist nicht vorgesehen.</p> <p>Falls Waldumwandlungen erforderlich sind, werden sie in Absprache mit der zuständigen Forstbehörde getroffen.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2	<p>In der Begründung des LK Aurich zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) von 2018 ist unter Punkt „3.2.2.2 Forstwirtschaft „zu Ziffer 01 Satz 1-5 und 8“ u.a. zum Abstand von Bebauung zum Wald Folgendes ausgeführt:</p> <p>„...Der Waldrand stellt eine breitgefächerte biotopreiche Übergangszone zwischen Wald und angrenzenden Flächen dar. Der im LROP festgelegte Mindestabstand von 100 m zwischen Wald und Bebauung muss beachtet werden...“</p> <p>Weiter lautet es u.a. „zu Ziffer 04“:</p> <p>„...Das im Regionalen Raumordnungsprogramm formulierte Ziel, dass künftige Bebauung einen Abstand von 100 Meter zum Wald einzuhalten hat, präzisiert den genannten Grundsatz des Landes aus dem LROP, bricht diesen auf die Belange des Landkreises Aurich als unterbewaldete Region herunter und stellt die vorhandenen Waldgebiete unter einem über die Landesplanung hinausgehenden Schutz.</p> <p>Das formulierte Ziel von 100 m Abstand ist nur auf bisher unbeplante Flächen anzuwenden also auf den Außenbereich nach § 35 und § 13b BauGB. Bereits überplante Flächen sowie Planungen gem. § 13a BauGB bleiben hiervon unberührt. Zudem sollen solche Planungen hiervon unberührt bleiben die auf einem Flächennutzungsplan basieren der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RROP bereits rechtsgültig war.</p> <p>In v.g. Regelungen liegt in diesem Fall wohlmöglich insofern ein Konflikt vor, da das Gebiet zwar bisher unbeplant (Neuaufstellung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Stellungnahme wird eine falsche Interpretation von beplanten und unbeplanten Flächen im Außen- und Innenbereich dargestellt.</p> <p>Die Aufstellung eines Bebauungsplanes setzt nicht voraus, dass die zu beplanende Fläche im unbeplanten Außenbereich nach § 35 BauGB liegt. Ein Bebauungsplan kann für beplante Flächen nach § 30 BauGB (Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes), unbeplante Flächen im Innenbereich nach § 34 BauGB, sowie für beplante und unbeplante Flächen im Außenbereich nach § 35 BauGB aufgestellt werden.</p> <p>Im RROP 2018 steht explizit geschrieben: „Das formulierte Ziel von 100 m Abstand ist nur auf bisher unbeplante Flächen anzuwenden - also auf den Außenbereich nach § 35 und § 13b BauGB. Bereits überplante Fläche sowie Planungen gem. § 13a BauGB bleiben hiervon unberührt. Zudem sollen solche Planungen hiervon unberührt bleiben die auf einem Flächennutzungsplan basieren der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RROP bereits rechtsgültig war.“</p> <p>Die ehemalige Blücher Kaserne bildet mit ihrer Bebauung den Rand des im Zusammenhang bebauten Ortsteil im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Insofern liegen die bebauten Flächen nicht im Außenbereich nach § 35 BauGB. Außerdem wird das Areal der Blücher-Kaserne bereits im wirksamen Flächennutzungsplan vom 03.05.2002 als Sondergebiet für militärische Zwecke dargestellt, sodass die Planung von der 100 m Abstandsregelung unberührt bleibt.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>des BP 393) ist, aber trotzdem eine (privilegierte?) Bebauung aufweist. Hier könnte zum Schutz der Fauna und Flora (Waldrand-Lebensraum/Habitat) festgesetzt werden, nur für Neubauten einen Abstand zum Wald von 100 m vorzusehen.</p>	
3	<p>Des Weiteren ist der Begründung zum RROP („3.2.2.2 Forstwirtschaft“, Ziffer 01 Satz 1-5 und 8) u.a. Folgendes zu entnehmen:</p> <p>„Weitere Gründe für einen angemessenen Abstand sind u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Verkehrssicherungspflicht ...“</li> </ul> <p>Hierzu eine Anmerkung zur Verkehrssicherungspflicht an Waldrändern:</p> <p>Zukünftig wird der Abstand zwischen Wald und Wohnbebauung womöglich geringer als 25-30 m sein. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und für die weitere Bewirtschaftung der angrenzenden Waldfläche wäre ein Abstand von einer Baumlänge (ca. 25-30 m) zwischen Waldrand und Bebauung sehr zu empfehlen. Dadurch sollen Probleme der Verkehrssicherung durch herabfallende Äste, u. U. umstürzende Bäume usw. sowie Einwirkungen durch Beschattung und Feuchtigkeit vermindert bzw. vermieden werden. Des Weiteren bedeutet ein geringerer Abstand der Bebauung zum Waldrand eine erschwerte Waldbewirtschaftung mit erhöhten Kosten, die dem Waldeigentümer regelmäßig nicht zugemutet werden kann. Bei einem geringeren Abstand ergeben sich zukünftig und dauerhaft erhebliche, nachbarschaftliche Zielkonflikte.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Abstimmung mit der Forstbehörde Neuenburg (2015) ist zu den denkmalgeschützten H-Gebäuden (2, 3 und 4) am Südrand ein ausreichender Abstand zu Großbäumen im Forstbereich gegeben. Außerdem empfiehlt sich zu den voraussichtlich erhalten bleibenden Gebäuden im 30 m-Abstandsstreifen zum Waldrand (z.B. Heizzentrale) die Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf den neu entstehenden Flurstücken mit den zukünftigen Eigentümern. Im Gegenzug werde er auf die Einhaltung des 30 m-Schutzabstandes zum Waldrand verzichten.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Alle v.g. Punkte (Waldeigenschaft, Waldumwandlung, Waldabstand zur Bebauung, Verkehrssicherung) sind m.E. bei der 71. Änderung des FNP zu beachten, da sie das Ökosystem Wald in seiner Systemstabilität beeinträchtigen können.</p>	
4	<p>Bezüglich der späteren Neugestaltung/Bebauung der Planfläche weise ich vorsorglich noch auf Folgendes hin:</p> <p>Neben den v.g. direkten Eingriffen in Waldflächen sind auch für indirekte Eingriffe die Vorschriften des Waldrechts (NWaldLG) anzuwenden. Dies wären Beeinträchtigungen z.B. durch Befahren des Waldbodens, Baumaßnahmen auf Nachbargrundstücken (Wurzelschäden, Bodenverdichtung etc.), Immissionen, kurz- bis langfristige Veränderungen in der natürlichen Wasserversorgung und Hydrologie (u.a. durch Verlegung von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Wiedervernässungsmaßnahmen, Veränderungen beim Oberflächenwasserabflussmanagement etc.). Diese können den Wald in seinem Bestand gefährden oder zur Gänze absterben lassen. Sollten durch die Baumaßnahmen Beeinträchtigungen des Waldes möglich werden, wird in jedem Fall parallel zu diesen Beeinträchtigungen ein Beweissicherungsverfahren empfohlen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>
5	<p>Zur Oberflächenentwässerung wird in der Begründung (Stand April 2023) folgendes ausgeführt:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Belange der Entwässerung werden nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan), sondern auf Ebene verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) behandeln.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>„Es wurde ein Gesamtkonzept zur Oberflächenentwässerung erstellt. Das Plangebiet wird für die Niederschlagswasser Sammlung, Rückhaltung und Ableitung in drei Einzugsgebiete, entsprechend der Ableitungsrichtung, unterteilt, die im nachfolgenden Verfahren planungsrechtlich gesichert werden. “</p> <p>Zu Oberflächengewässern wurde im Umweltbericht (Entwurf) folgendes festgestellt:</p> <p>„Im Geltungsbereich verläuft am nordöstlichen Rand, östlich des Sportplatzes ein größerer nährstoffreicher Graben. Zudem befinden sich im südlichen Geltungsbereich zwei weitere Gräben. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen zudem vier Still/gewässer. Zwei davon sind nördlich des Sportplatzes (naturnahe Teiche) und zwei im südlichen Areal (kleine, rechteckige, künstliche Teiche), von denen der östliche im Süden aufgrund naturnaher Ufervegetation mit Weidengebüschen als naturnahes Kleingewässer eingestuft wurde. “</p> <p>Durch eine mögliche Änderung des Wassermanagements auf der Planfläche können die angrenzenden Waldflächen indirekt erheblich beeinträchtigt werden (s.o.).</p> <p>Sollte es zudem erforderlich werden, überschüssiges Wasser durch den angrenzenden Wald abzuführen, so ist hier rechtzeitig Kontakt mit dem Waldeigentümer aufzunehmen und es wären im Zuge eines möglichen Gewässerausbaues alle waldrechtlichen Vorschriften zwingend zu beachten.</p>	<p>Im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 393 „Ehemalige Blücher-Kaserne“ kann erneut eine Stellungnahme mit Hinweisen zur Beachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abgegeben werden.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	(Hierzu verweise ich auch auf den Abstimmungstermin zu wasserbehördlichen Projektbelangen vom 02.03.2023 (Teilnehmer: Tido Bent, NFA Neuenburg)	

## Denkmalschutz

### Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Oldenburg/ Bauordnung, Baudenkmalpflege, [27.06.2023]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Die Denkmalausweisung der Blücher-Kaserne wurde im Rahmen der Aufnahme in das Städtebauförderprogramm vom NLD in den Jahren 2017 bis 2019 nachqualifiziert. Auf Grundlage von Ortsbegehungen und Gespräch mit der Stadt Aurich wurde der Umfang der Denkmalausweisung abgestimmt. Zuletzt hatte die Kollegin Frau Schmidt geb. Ritter die Ergebnisse der Abstimmung ins ADABweb eingetragen, so dass im ADABweb die aktuelle und abgestimmte Denkmalausweisung zu finden ist. Diese sollte m. E. auch unverändert nachrichtlich im FNP / B-Plan übertragen werden. Ich möchte empfehlen, dass Sie dies Ihrer verfahrensführenden Kollegin Frau Gerdes mitteilen und einen Kartierungsauszug aus dem ADABweb geben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Korrektur der Darstellung des gesamten Geltungsbereiches wird nachrichtlich in den FNP übertragen. Die Planung wird geändert.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2	<p>Bereits am 03.09.2013 hatte Herr Rothlübbers vor Ort darauf hingewiesen - seinerzeit war der Bund noch Eigentümer der Liegenschaft - dass bei B-Plänen Gestaltungsfestsetzungen für das Areal der Blücher-Kaserne getroffen werden sollten (Raumkantenhalt, Fassadenmaterialität, Farbgestaltung, prägnante Bau-details wie Fensterformate und Gliederung etc.). Im FNP ist dies sicherlich noch nicht angezeigt, ich möchte hiermit aber bereits darauf hinweisen, dass man sich bei nachfolgenden B-Plänen frühzeitig Gedanken macht.</p>	<p>Bauordnungsrechtliche Festsetzungen werden nicht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP), sondern auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) behandelt.</p> <p>Im anschließenden Bebauungsplanverfahren werden die Hinweise beachtet.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

### Ostfriesische Landschaft, [18.07.2023]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	<p>Gegen die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus der Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken. Da archäologische Funde nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, ist eine fachliche Begleitung der neu überbauten Bereiche notwendig. Der Beginn der Erdarbeiten ist uns dem Archäologischen Dienst frühzeitig, d.h. 3 Wochen vor Beginn, anzuzeigen.</p> <p>Für die große bisher unbebaute Fläche für zukünftige Wohnbebauung im Süden des Gesamtareals, empfehlen sich frühzeitige Baggerprospektionen um Planungssicherheit zu erlangen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Denkmalschutzrechtliche Belange werden nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan), sondern auf Ebene verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) behandeln.</p> <p>Im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 393 „Ehemalige Blücher-Kaserne“ kann erneut eine Stellungnahme mit Hinweisen zur Beachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abgegeben werden.</p> <p>Die Planung wird teilweise geändert.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Sollte archäologische Denkmalsubstanz zutage kommen, sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen.</p> <p>Sollte eine Ausgrabung erforderlich werden, muss diese nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, SS 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p>	

## Gewerbe, Handel und Industrie

### Industrie- und Handelskammer, [07.07.2023]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	<p>Die Planung haben wir geprüft.</p> <p>Änderungswünsche sind uns nicht bekannt.</p> <p>Aus unserer Sicht sind daher keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.</p>	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.

## Sicherheit und Ordnung

### Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr, Bonn [15.06.2023]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Die Liegenschaft wurde nach unseren Informationen im 2. Quartal 2014 von der Bundeswehr vollständig abgegeben.</p>	<p>Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

## Energieversorgung

### Gassco AS - Zweigniederlassung Deutschland, [14.06.2023]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	<p>Unsere Hochdruckferngasleitungen sind von dem o.g. Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung in dieser Angelegenheit ist somit nicht erforderlich.</p>	<p>Keine Betroffenheit. Keine Abwägung erforderlich.</p>

## **Avacon Netz GmbH, [14.06.2023]**

<b>Nr.</b>	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
1	<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH &amp; CoKG.de gr ale),</p> <p>© Ihre Anfrage liegt nicht im Netzbereich der beteiligten Unternehmen.</p> <p>Diese Ansicht gibt den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Bei Abweichung schicken Sie uns den richtigen Bereich zu. Eine weitere Bearbeitung des Vorgangs ist erst nach Eingang der richtigen Informationen ihrerseits erst möglich. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer...) eingeholt werden. Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

**TenneT TSO GmbH, [14.06.2023]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.	Keine Betroffenheit. Keine Abwägung erforderlich.

**Gasunie Deutschland Transport Service GmbH, [15.06.2023]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Keine Betroffenheit. Keine Abwägung erforderlich.

**EWE Netz, [16.06.2023]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuerstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 6m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf</p>	<p>Auf Nachfrage bei der EWE-Netz GmbH verläuft die erdverlegte Gas-Hochdruckleitung innerhalb des Wasserwerksweg, der den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes tangiert, aber nicht im Plangebiet liegt.</p> <p>Im weiteren Verfahren werden, wenn notwendig Schutzstreifen gekennzeichnet.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen</a>	

### GASCADE Gastransport GmbH, [28.06.2023]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an diesem Verfahren weiter zu beteiligen sowie an weiteren erforderlichen Verfahren der nachgeordneten Planungsebene (Bebauungsebene).</p>	<p>Keine Betroffenheit. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, [17.07.2023]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag								
1	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen:</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="237 1086 1111 1286"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HD_PN16</td> <td>EWE NETZ GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	HD_PN16	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Nachfrage bei der EWE-Netz GmbH verläuft die erdverlegte Gas-Hochdruckleitung innerhalb des Wasserwerksweg, der den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes tangiert, aber nicht im Plangebiet liegt.</p> <p>Im weiteren Verfahren werden, wenn notwendig Schutzstreifen in die Planzeichnung des Bebauungsplans eingetragen.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus							
HD_PN16	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb							

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	

## Telekommunikation

### Vodafone GmbH, [17.07.2023]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</li> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone GmbH</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="235 295 952 327">• Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</li> </ul>	

### Pledoc [14.06.2023]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	<p data-bbox="235 614 1086 758">Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul data-bbox="235 790 1086 1300" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="235 790 772 821">• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li data-bbox="235 837 728 869">• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li data-bbox="235 893 1041 965">• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li data-bbox="235 989 1075 1061">• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li data-bbox="235 1085 996 1157">• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li data-bbox="235 1181 1075 1252">• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li data-bbox="235 1276 974 1308">• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> </ul>	<p data-bbox="1131 614 1736 646">Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1131 726 1556 758">Die Planung wird nicht geändert.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>• Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	

### Telekom, [06.07.2023]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

## Nachbargemeinden

### Samtgemeinde – Stadt Esens, [19.06.2023]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Die Samtgemeinde Esens nimmt von den beabsichtigten Planungen Kenntnis und hat hierzu keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.  Über abwägungserhebliches Material das Plangebiet betreffend verfügt die Samtgemeinde Esens nicht.	Keine Betroffenheit. Keine Abwägung erforderlich.

### Gemeinde Großheide, [15.06.2023]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Für die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich bestehen seitens der Gemeinde Großheide keine Bedenken.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.

## Sonstiges

### OOWV Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, [06.07.2023]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 27.06.2022 – AP-LW-AWN/R7/06/22/Kr - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.</p> <p>Ergänzend dazu bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:</p> <p>Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

### Erster Entwässerungsverband Emden [16.06.2023]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	<p>Der Bereich der o.g. Aufstellung des B-Planes und Änderung des F-Planes befindet sich nicht in unserem Verbandsgebiet. Verbandsgewässer und Anlagen von uns sind somit nicht betroffen.</p>	<p>Keine Zuständigkeit. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Die Zuständigkeit liegt hier beim Entwässerungsverband Aurich.	

### Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland [30.06.2023]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Das Plangebiet befindet sich außerhalb unseres Verbandsgebietes. Sollten evtl. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in unserem Verbandsgebiet geplant werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Keine Zuständigkeit. Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), [13.07.2023]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	<p>Mit Ihren o.a. E-Mails vom 14.06.2023, welche mir zuständigkeithalber zur Bearbeitung zugeleitet wurden. haben Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) darüber informiert, dass die Stadt Aurich den Entwurf zu o.g. Bauleitplanung veröffentlicht hat. Sofern hierzu Änderungen und/ oder Anregungen vorzubringen sind, bitten Sie um eine entsprechende Stellungnahme.</p> <p>Im Planungsgebiet sind die BImA-eigenen Liegenschaften</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>WE 143382 - Blücher-Kaserne in Aurich sowie WE 148471 - Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen Skagerrak 12 belegen.</p> <p>Ziel der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die Umsetzung der geplanten Nutzungen des Bebauungsplanes Nr. 393 „Ehemalige Blücher-Kaserne“ zu ermöglichen und damit die Flächen der ehemaligen Blücher-Kaserne einer den städtebaulichen Entwicklungszielen entsprechenden neuen Nutzung zuzuführen.</p> <p>Für die hierfür erforderlichen Flächen der ehemaligen Blücher-Kaserne in Aurich ist die BlmA seit längerem in Verkaufsverhandlungen — der Verkauf soll demnächst erfolgen.</p>	
2	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 393 „Ehemalige Blücher Kaserne“ der Stadt Aurich hat die BlmA mit Datum vom 8. Juli 2022 eine Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der Abwägungsvorschläge zu dieser Stellungnahme kann festgestellt werden, dass die vorgebrachten Hinweise gewürdigt wurden, jedoch erlaube ich mir nachfolgenden Hinweis: Gegenwärtig werden auf der ehem. Blücher-Kaserne die Gebäude Nr. 11, 12, 14 und 22 von dem Landkreis Aurich für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt oder hergerichtet. Aktuell werden somit auch die Gebäude Nr. 12 (Plangebiet MU3) und Nr. 14 (MU2) auf der ehemaligen Kaserne für den genannten Zweck hergerichtet. Da seitens der Stadt Aurich erklärt wurde, dass alle gegenwärtigen Nutzungen in den Bestandsgebäuden Bestandsschutz genießen und bis zu einer Nutzungsänderung im Betrieb aufrechterhalten werden können, geht</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben davon aus, dass der Bestandsschutz auch für die Gebäude Nr. 12 und Nr. 14 gilt.</p> <p>Unter Berücksichtigung des vorstehenden Hinweises kann im Ergebnis der Prüfung der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen abschließend festgestellt werden, dass seitens der BImA gegen die 71. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken bestehen.</p> <p>Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	

### Einwender\*in, []

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	keine	